



St.Gallen, 26. April 1984

Gemeinderat

9500 Wil

Genehmigung von Gemeindeerlassen



Sehr geehrter Herr Stadtmann

Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Baulinienplan Obere Hofbergstrasse
- Baulinienplan Hofbergstrasse
- Baulinienplan Erschliessungsstrasse Liegenschaft Siegenthaler

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 350.--.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger  
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)